# Wesentliche Aspekte des Vertrags-, Arbeits-, Datenschutz- und Lauterkeitsrechts

Rechtsanwalt

Mag. Johannes Paul

Zumtobel Kronberger Rechtsanwälte OG

#### Themenübersicht

- + Einleitung und Zielsetzung
- + Allgemeines Vertragsrecht
- + Basics Arbeitsrecht
- + Basics Datenschutz
- + Basics Unlauterer Wettbewerb

# Einleitung und Zielsetzung

- + Sensibilisierung, Problembewusstsein
- + Probleme und Risiken erkennen und identifizieren
- Vorsorge durch Rechtsschutzversicherung, rechtzeitige Beratung und richtige Umsetzung schaffen

# Allgemeines Vertragsrecht

- + Privatautonomie: Vertragsparteien sind grundsätzlich frei
- + Dispositives Recht, aber Einschränkungen:

zB: Verbraucherschutz, Arbeitsrecht, Mietrecht, Sittenwidrigkeit, Kontrahierungszwang

# Rechtsgeschäfte

- + Rechtsgeschäfte sind Willenserklärungen, die Rechtsfolgen herbeiführen sollen
- + Willenseinigung = übereinstimmende Willenserklärungen = **Vertrag**
- + Einseitiges Rechtsgeschäft (zB Testament, Kündigung, Bevollmächtigung)
- + Zwei- oder Mehrseitige Rechtsgeschäfte (zB Kaufvertrag, Mietvertrag, Arbeitsvertrag)

# Willenserklärung

- + Rechtsfolgewillen (das Bewusstsein Rechte zu begründen, darf nicht erkennbar fehlen)
- + Ausdrückliche vs. Konkludente Willenserklärungen
- + Schweigen grundsätzlich keine Rechtsfolgen (außer man vereinbart Schweigen ausdrücklich als bestimmtes Zeichen)
- Wird erst mit Zugang wirksam (Ausnahme zB Testament)

# Vertragsabschluss

- + Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande
- + Angebot und Annahme
- + Angebot muss bestimmt sein mit wesentlichen Vertragspunkten
- + Bindungswille, maßgeblich Erklärungsempfänger
- + Annahme: Deckungsgleichheit zum Angebot (sonst kein Vertrag) innerhalb Bindungswirkung
- + Widerruf solange noch kein Vertrauen auf die Erklärung (Vor Kenntniserlangung)

# Vertragsauslegung

- + Grundsätzlich natürlicher Konsens
- + Gegenteil: offener **Dissens**
- + Wo es weder das eine, noch das andere gibt (Willenserklärungen decken sich zwar, die Parteien wollen aber etwas anderes): Vertrag gilt trotzdem, Inhalt mit Vertragsauslegung zu vermitteln:
- + Zu fragen: wie durfte vernünftiger Erklärungsempfänger verstehen (normativer Konsens)
- Auslegung durch: Wortsinn, dispositives Recht, Begleitumstände

# Vertragsauslegung

#### **Unklarheitenregel:**

- + Bei entgeltlichen Geschäften: Auslegung zu Lasten der Partei, die sich unklarer Formulierung bedient hat
- Bei unentgeltlichen Geschäften: Erklärender im Zweifel geringere Last

### Formfreiheit

#### **Ausnahmen:**

- + **Schriftform** ( = Unterschrift) zB wenn vereinbart oder bei Verpflichtungserklärung des Bürgen; bei befristeten Mietverträgen
- + **Notariatsakt** zB Kauf-, Tausch- Darlehensverträge zwischen Ehegatten
- + Notarielle Beurkundung zB bestimmte Beschlüsse im Gesellschaftsrecht; für Einverleibung im Grundbuch bedarf es notarielle Beurkundung, Beglaubigung aber kein Erfordernis für Kaufvertrag

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- + AGB = vorformulierte Vertragsbedingungen
- Werden nicht von selbst Vertragsinhalt, sondern müssen vereinbart werden
- + Ausdrücklich oder schlüssig (Empfehlung: Checkbox im E-Commerce vor Bestellung!)
- Kunde muss Möglichkeit haben, vor Vertragserklärung Kenntnis von AGB zu erhalten
- + Verweis auf Rechnung reicht nicht aus!
- + Battle of Forms

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- + AGB können grundsätzlich **nicht einseitig geändert** werden
- + Auslegung: zu Lasten dessen, der sich unklarer Formulierung bedient hat
- + Ungewöhnliche **nachteilige Klauseln**, mit denen man nicht zu rechnen brauchte, sind unwirksam ("Geltungskontrolle") – gilt auch bei Unternehmern!
- + Transparenzgebot bei Verbrauchergeschäften: AGB müssen klar und verständlich sein, sonst unwirksam

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

#### Inhaltskontrolle:

- Klausel nichtig, wenn Nebenbestimmung gröblich benachteiligend
- + Auch bei Unternehmergeschäften
- + Bei Verbrauchern: bestimmte Klauseln sind jedenfalls nichtig, zB: Ausschluss der Haftung für Personenschäden oder Vorsatz bzw grobe Fahrlässigkeit; Ausschluss der Irrtumsanfechtung, Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistung

# Willensmängel

- + Einwilligung in Vertrag muss frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erfolgen
- + Wenn das nicht der Fall ist: Willensmangel
- + Drei Formen: Irrtum, Drohung, List
- + Rechtsfolgen: Anfechtung, Anpassung

- = Fehler bei Abwicklung eines gültigen Vertrages Der Vertrag wird
- + gar nicht (nachträgliche Unmöglichkeit)
- + zu spät (Verzug)
- mangelhaft erfüllt (Gewährleistung)

#### Nachträgliche Unmöglichkeit

- + Leistung kann endgültig nicht mehr erbracht werden
- + War bei Vertragsabschluss noch möglich
- + **Zufällige** nachträgliche Unmöglichkeit: Frage der Gefahrtragung
- + Grundsätzlich bis zur geplanten Übergabe: Gefahr bei Verkäufer (Ausnahme: Verzug)
- Vertrag zerfällt
- + Unmöglichkeit dem Schuldner zuzurechnen: Wahlrecht zwischen Vertragserfüllung oder Rücktritt (+ in beiden Fällen Schadenersatz)

#### Verzug

- + Verbindlichkeit wird nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt
- Objektiver Verzug: nicht vorwerfbar; Wahlrecht: am Vertrag festhalten oder angemessene Nachfristsetzung + Rücktritt
- + **Subjektiver Verzug**: Verschulden des Verpflichteten; ebenfalls Festhalten oder Nachristsetzung + Rücktritt aber: Schadenersatzanspruch zusätzlich

#### Gewährleistung

- + Schlechterfüllung, Leistung ist mangelhaft
- + Mangel = Abweichung vom Vertrag
- + Rechtfolgen: Verbesserung Austausch (primäre Behelfe) oder Preisminderung/ Wandlung (sekundäre Behelfe, sind subsidiär)
- + Fristen: Bewegliche Sachen 2 Jahre, unbewegliche Sachen 3 Jahre
- + Vermutung der Mangelhaftigkeit innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe; bei Verbrauchern zum Teil Frist von 1 Jahr bei Verträgen über den Kauf von Waren und bereitgestellten digitalen Einzelleistungen bzw 2 Jahren bei digitalen Dauerleistungen

#### Rücktrittsrechte des Verbrauchers

#### Haustürgeschäft:

- + "Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten."
- + Frist: 14 Tage
- + Schriftform

#### Rücktrittsrechte des Verbrauchers

#### Nichteintritt maßgeblicher Umstände

- + Rücktritt bei Motivirrtum
- + Wenn Umstände vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt werden:

Mitwirkung/ Zustimmung eines Dritten (zB

Baubewilligung wird erteilt)

Steuerliche Vorteile oder Förderungen

Aussicht auf Kredit

+ Frist: eine Woche

#### Rücktrittsrechte des Verbrauchers

#### **Fernabsatz**

- + Anwendungsbereiche: E-Commerce, Versandhandel, telefonisch geschlossene Verträge
- + Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Downloads, Bezugsverträge (zB Wasser, Gas, Strom)
- + Rücktritt binnen 14 Tagen; bei unterbliebener Information Verlängerung um 12 Monate
- + Rücktritt formlos möglich
- + Zahlreiche Ausnahmen, zB schnell verderbliche Ware, Hotelzimmerbuchung, Pauschalreisen, Immobiliengeschäfte

#### Basics Arbeitsrecht

- + Arbeitsrecht = Sonderrecht der **unselbstständig** Erwerbstätigen
- + Arbeitsrecht wird in das **kollektive** und **individuelle** Arbeitsrecht gegliedert.
- + Individualarbeitsrecht befasst sich mit dem zweipersonalen (individuellen) Verhältnis der Arbeitsvertragsparteien, also AG und AN.
- + Kollektivarbeitsrecht regelt Verhältnis von Gruppen (Kollektiven) von AN bzw AG, die auf überbetrieblicher und auf betrieblicher Ebene gesetzliche Mitwirkungsrechte haben; Bspe: Verbändewesen (gesetzliche und freiwillige Interessenvertretungen), Kollektivvertrag, Betriebsverfassung

#### Individualarbeitsrecht

#### Merkmale Arbeitsvertrag:

- + Persönliche Abhängigkeit
- + auf Zeit
- Arbeitspflicht des AN
- + disziplinäre Verantwortlichkeit
- + Fremdbestimmtheit
- wirtschaftlicher Erfolg kommt dem AG zu
- persönliche Fürsorgepflicht des AG
- + organisatorische Eingliederung des AN in d. Betrieb
- bewegliches System

# Abgrenzung andere Vertragstypen

Einteilung erfolgt auf Grund des wahren wirtschaftlichen Gehalts und nicht nach der äußeren Erscheinungsform

# Abgrenzung andere Vertragstypen

#### **Freier Dienstvertrag**

- + Dauerschuldverhältnis, aufgrund dessen Dienstleistungen erbracht werden
- persönlicher Abhängigkeit nur schwach oder gar nicht ausgeprägt
- + Ablauf der Arbeit kann selbst geregelt werden
- + keine Anwesenheitspflicht
- + Vertretung möglich
- zB Konsulentenverhältnisse (nebenberufliche) Tätigkeit als Rettungsarzt, als Werbeleiter, Sprachlehrer

# Abgrenzung andere Vertragstypen

#### Werkvertrag

- Werkunternehmer schuldet dem Werkbesteller bestimmten Erfolg und nicht das bloße Bemühen
- Werkunternehmer ist selbstständig tätig
- + Leistet für die ordnungsgemäße Werkerstellung Gewähr
- + Leistungsgegenstand regelmäßig bereits genau ("individuell konkret") im Vertrag selbst umschrieben

# Empfohlener Inhalt Arbeitsvertrag

- + Formfrei (Ausnahme zB Lehrverträge, Homeofficevereinbarung)
- + Dienstzettel Pflicht (Bestätigung mit Beweisfunktion)
- Dauer (Befristet vs Unbefristet)
- + Probemonat
- + Kündigungsmöglichkeiten
- + Tätigkeit (Empfehlung: Versetzungsvorbehalt)
- + Dienstort

# Empfohlener Inhalt Arbeitsvertrag

- + Arbeitszeit
- + Entgelt (Entgeltbegriff sehr weit; zB Provisionen, Prämien, Boni, Fixgehalt, Betriebspension, Mitarbeiterbeteiligungen)
- + Mehr- und Überstunden (Zeitausgleich, Überstundenpauschale/ All-In)
- + Urlaub (Betriebsurlaub, Urlaub in Kündigungsfrist)
- + Dienstverhinderungen
- + Konkurrenzverbot/ Konkurrenzklausel/ Kundenschutzklausel/ Abwerbeverbot

# Empfohlener Inhalt Arbeitsvertrag

- + Geheimhaltungsverpflichtungen
- + Regelung zu IP Rechten/ Diensterfindungen
- Regelungen zur IT-Nutzung (Empfehlung: keine Privatnutzung)
- + Verpflichtung auf das Datengeheimnisse
- + Mitarbeitervorsorgekasse

#### Basics Datenschutzrecht

- Datenschutz: Schutz der Privatsphäre von Personen (= rechtliches Thema)
- Datensicherheit: Schutz von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen vor unbefugtem Gebrauch, Zerstörung oder Beschädigung

#### Basics Datenschutzrecht

- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- + Österr. Datenschutzgesetz 2018
- + Diverse Nebengesetze, zB TKG, ArbVG, UWG, StGB
- + E-Privacy Verordnung
  - bis dato nur Entwurf
  - Datenschutzrecht für digitale Medien und elektron. Kommunikationsdienste

# Datenschutzgrundverordnung

- Verordnung schützt Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten
- + Anspruch auf Geheimhaltung der betreffenden personenbezogenen Daten
- + Verantwortung für Unternehmen, die personenbezogene Daten von Personen und damit deren Privatsphäre zu achten und zu bewahren

# Datenschutzgrundverordnung

- + Personenbezogene Daten: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
- + Verarbeitung: Jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, zB Erheben, Erfassung, Organisieren, Ordnen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung, Verbreitung und Löschung von personenbezogenen Daten

### Grundsätze bei Datenverarbeitung

#### + Selbstverantwortung & Rechenschaftspflicht

- Unternehmen muss sich selbst um Einhaltung der Gesetze kümmern
- Beweislast bei Unternehmen => Dokumentation!
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

#### + Transparenz

Informationspflichten gegenüber den Betroffenen (Datenschutzerklärung)

#### Zweckbindung

Verarbeitung nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke

# Grundsätze bei Datenverarbeitung

#### + Datenminimierung

- Nur soviel Daten und Datenverarbeitung, wie für den definierten Zweck notwendig (Welche Informationen werden für die Erledigung des Vertrages benötigt?)
- Begrenzung der Speicherdauer (Löschkonzept)
- + Rechtmäßigkeit
  - Verarbeitung nur auf Basis einer gültigen Rechtsgrundlage
  - z.B. Vertragserfüllung, Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, berechtigtes Interesse, Einwilligung

# Rechtmäßigkeit

- + Datenverarbeitung = verboten, außer z.B. (alternativ):
  - Verarbeitung für die **Vertragserfüllung** erforderlich ist
  - Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
  - Einwilligung des Betroffenen vorliegt
  - Berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten werden nicht von Interessen des Betroffenen überwogen ("Interessenabwägung")

<u>Praxisbeispiel Direktwerbung:</u> Rechtsgrundlage = Einwilligung oder berechtigtes Interesse (Achtung: Telekommunikationsrecht verlangt bei elektronischer Werbung in der Regel Einwilligung!)

#### Betroffenenrechte

- Recht auf Auskunft über Daten und deren Verwendung
- + Recht auf / Pflicht zur Löschung ("Vergessenwerden") Aber: Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und Verjährungsfristen beachten!
- + Recht auf Berichtigung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- + Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

## Datensicherheit

#### Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM's)

- + Sicherstellung rechtmäßiger Datenverarbeitung & Verhinderung Data Breach
- + Berücksichtigung der Art und Zwecke, des Umfangs und des Risikopotentials
- + Verhinderung des Verlustes, der Verfügbarkeit und Integrität der Daten

## Datensicherheit

#### Beispiele

- + Zugriffsbeschränkungen (Passwörter)
- + Achtung bei Mobile Devices (Smartphone, Laptop, USB-Stick etc.)
- + Pseudonymisierung von Daten, Verschlüsselung
- + IT-Sicherheit
- + Wahrung der Vertraulichkeit (Wartezimmer, Telefonate etc.)
- + Mitarbeiterschulung

## Datenzwischenfall

- Meldepflicht von Datenpannen binnen 72h bei der Behörde, außer kein Risiko für Betroffene
- + Meldepflicht gegenüber Betroffenen "unverzüglich", wenn voraussichtlich "hohes Risiko"

Evtl. keine Meldepflicht, wenn Daten verschlüsselt oder sonstige geeigente technische und organisatorische Maßnahmen (Stichwort "TOM's")

=> Strukturen und Abläufe definieren! Ein Verstoß kann teuer werden!

# Notwendige Unterlagen

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM's)
- Konzept im Falle des Data Breach
- Datenschutzinformationen (Privacy Policies)
- + Datenschutzrechtliche Verträge mit Auftragsverarbeitern Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung für Mitarbeiter
- + Empfehlenswert: Muster für Erfüllung des Auskunftsbegehrens

## Sanktionen

- + Geldbuße "wirksam, verhältnismäßig und abschreckend"
- + Strafrahmen bis EUR 10 Mio (2% des weltweiten Jahresumsatzes)

  Verletzung von Pflichten der Verantwortlichen
- Strafrahmen bis EUR 20 Mio (4% des weltweiten Jahresumsatzes)
   Verletzung von Rechten betroffener Personen
- Schadenersatz: Betroffene Recht auf materiellen und emotionalen
   Schadenersatz

#### Basics Unlauterer Wettbewerb

+ Aufgabe des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb

("Lauterkeitsrecht") als Teil des Wettbewerbsrechts:

- Schaffung von Normen, die einen fairen und leistungsgerechten Wettbewerb sicherstellen sollen
- + Schutzobjekt des "Lauterkeitsrechts"
  - Interessen der Mitbewerber
  - der Verbraucher und
  - der Allgemeinheit

## Rechtsquellen

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Ergänzende Gesetze:

- E-Commerce Gesetz (ECG)
- Preisauszeichnungsgesetz (PrAG)
- MSchG, UrhG, MuSchG, PatG, GMG
- Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz

#### Basics Unlauterer Wettbewerb

#### "Wer im geschäftlichen Verkehr

- 1. eine **unlautere Geschäftspraktik** oder sonstige unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum **Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich** zu beeinflussen, oder
- 2. eine **unlautere Geschäftspraktik** anwendet, die den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des **Durchschnittsverbrauchers**, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen,

kann auf **Unterlassung** und bei Verschulden auf **Schadenersatz** in Anspruch genommen werden."

## Bagatellklausel

- Eine Geschäftspraktik ist grundsätzlich nur dann unlauter, wenn sie nicht bloß unerheblich ist bzw. keinen wesentlichen Einfluss auf Kaufentscheidungen hat.
- Eine unlautere Geschäftspraktik muss also "spürbar" sein.

erhöht die **Rechtssicherheit**, weil damit verbotenes Verhalten ex ante beschrieben wird und nicht erst nachträglich im Verweisungs- bzw. Auslegungswege ermittelt werden muss.

#### Irreführende Geschäftspraktiken

- 1. Unrichtige Behauptung, Unterzeichner eines Verhaltenskodex zu sein
- 2. Führung eines Gütezeichens ohne Autorisation
- 3. Unrichtige Behauptung, ein Verhaltenskodex sei gebilligt
- 4. Unrichtige Behauptung, ein Produkt sei genehmigt
- 5. Irreführung über Lieferbarkeit
- 6. Typische Lockvogelwerbung
- 7. Irreführung über Vorräte
- 8. Singulärer Einzelfall
- 9. Irreführung über Zulässigkeit des Produkts
- 10. Werbung mit Selbstverständlichkeit
- 11. Irreführung über das Vorliegen redaktioneller Werbung
- 12. Werbung mit Angst
- 13. Durch Ähnlichkeitswerbung ausgelöste Irreführung über Hersteller des Produkts

- 14. Schneeballsystem zur Verkaufsförderung
- 15. Unrichtige Behauptung der Geschäftsaufgabe
- 16. Behauptung, Produkterwerb könne Gewinnchancen bei Glücksspielen
- erhöhen
- 17. Irreführende Behauptung von Heilwirkungen
- 18. Falsche Informationen über Marktbedingungen
- 19. Preisausschreiben ohne Vergabe der angekündigten Preise
- 20. Irreführende Werbung mit Gratisprodukten
- 21. Versenden von Werbematerial mit Rechnung
- 22. Irreführendes Auftreten des Unternehmers als Privater oder Verbraucher
- 23. Unrichtiger Eindruck über Ort der Kundendienstleistungen

#### Aggressive Geschäftspraktiken

- 24. Situation eines psychischen Kaufzwangs
- 25. Hausfriedensbruch
- 26. Spaming
- 27. Hinhalten bei Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung
- 28. Direkt an Kinder gerichtete Werbung
- 29. Druckausübung im Zusammenhang mit gelieferten, aber nicht bestellten Produkten
- 30. Mitleidswerbung unter Hinweis auf Arbeitsplatz und Lebensunterhalt des Unternehmers
- 31. Unrichtiger Eindruck, einen Preis gewonnen zu haben

# Fallprüfungsschema

Ob eine Geschäftspraktik unlauter ist, muss daher in folgender Reihenfolge geprüft werden

- 1. Fällt die Geschäftspraktik unter die "schwarze Liste" des Anhangs zum UWG?
  - Wenn ja: Verbotene Geschäftspraktik Wenn nein -> 2.
- 2. Ist eine Geschäftspraktik in ihrer Auswirkung völlig unerheblich? Wenn ja -> UWG-rechtlich unbeachtlich, kein Verstoß Wenn nein -> 3.
- 3. Handelt es sich um eine aggressive (iS des § 1a UWG) oder um eine irreführende (iS des § 2 UWG) Geschäftspraktik?

  Wenn ja -> Verbotene Geschäftspraktik

  Wenn nein -> 4.
- 4. Fällt sie unter die Generalklausel des § 1 UWG? Wenn ja -> Verbotene unlautere Geschäftspraktik Wenn nein -> Es liegt keine unlautere Geschäftspraktik vor

## Generalklausel

- § 1 Abs 1 Z 1 UWG verlangt im **B2B-Bereich**:
  - ein Wettbewerbsverhältnis und
  - die spürbare Beeinflussung von Markteilnehmern
    - Vor der Novelle war die "Wettbewerbsabsicht" als objektiver Umstand der Eignung des Verhaltens um einen Wettbewerbsvorsprung zu erlangen Voraussetzung.
    - Ist ein Verhalten nicht geeignet, eine nicht bloß unerhebliche Nachfrageverlagerung zu bewirken, liegt keine Wettbewerbshandlung vor

## Generalklausel

- § 1 Abs 1 Z 2 UWG: nach Rsp im verbraucherschützenden (B2C) Bereich ist eine Geschäftpraktik unlauter,
  - wenn sie dem Gebot der beruflichen Sorgfaltspflicht widerspricht,
  - dieser Verstoß geeignet ist, die Fähigkeit des Durchschnittsverbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, zu beeinträchtigen (Nachteiligkeitsprüfung) und
  - diese Beeinflussung wesentlich ist (Bagatellklausel) ("wesentlich" bezieht sich auf einzelne Personen -Verbraucherbeeinflussung)

## Aggressive Geschäftspraktiken

- § 1a UWG schützt die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit von Marktteilnehmern;
- angesprochen sind daher sowohl Verbraucher als auch Mitbewerber.
- auch nachvertragliche aggressive Geschäftspraktiken sind tatbestandsmäßig, zB die Hinderung an der Ausübung des Kündigungsrechts.
- Belästigung, Nötigung oder unzulässige Beeinflussung
- Die Konkretisierung der Bestimmung erfolgt durch Schwarze Liste

# Irreführende Geschäftspraktiken

- § 2 UWG: Gilt im B2B und B2C Bereich
- auch nachvertragliche Irreführungen sind erfasst wie zB in Gebrauchsanweisungen
- Marktschreierische Werbung, d.h. das Aufstellen übertriebener oder nicht wörtlich zu nehmender Behauptungen ist zulässig
- § 2 Abs 1 UWG enthält eine abschließende Aufzählung von Bezugspunkten für eine Irreführung
- § 2 UWG wird durch Z 1 bis 23 des dem Gesetz angefügten Anhangs (Schwarze Liste) konkretisiert

## Irreführende Geschäftspraktiken

- insbesondere, wenn
- sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt (z.B. Waren, Dienstleistungen) über einen oder mehrere Punkte (z.B. das Vorhandensein, die Art oder den Preis eines Produkts; die Person und Eigenschaften des Unternehmers wie Identität, Befähigung oder Auszeichnungen) derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte

# Irreführende Geschäftspraktiken

- auch, wenn
- wesentliche Informationen (z.B. zum Vorhandensein, die Art oder den Preis eines Produkts) verheimlicht, werden. Als eine solche wesentliche Informationen gelten jedenfalls die im Unionsrecht festgelegten

Informationsanforderungen für Verbraucher

# Missbrauch von Kennzeichen eines Unternehmens

§ 9 UWG schützt im geschäftlichen Verkehr bestimmte Unternehmenskennzeichen (Name, Firma, bes. Bezeichnung eines Unternehmens oder Druckwerks) gegen missbräuchliches Hervorrufen von Verwechslungen mit solchen Kennzeichen und mit registrierten Marken, sowie Ausstattungen

# Weitere Fallgruppen

- Kundenfang
- Behinderungen
- Ausbeutung fremder Leistungen und
- Rechtsbruch

## Rechtsfolgen

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungsanspruch
- Anspruch auf Urteilsveröffentlichung
- Schadenersatzanspruch
- Rechnungslegungsanspruch
- strafrechtlicher Rechtsschutz

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

#### ZUMTOBEL+KRONBERGER + RECHTSANWÄLTE OG

## Fragen?